

15534/J XXIV. GP

Eingelangt am 08.07.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

des Abgeordneten Hans-Jörg Jenewein
und weiterer Abgeordneten
an die Bundesministerin für Finanzen
betreffend **Wandelanleihe der Hypobank**

Am 15. Juni 2005 hat die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding/Hypo Alpe-Adria-Bank International AG folgende Wandelanleihe aufgelegt:

NOT FOR DISTRIBUTION INTO OR IN THE UNITED STATES, CANADA, AUSTRALIA, ITALY OR
JAPAN OR TO U.S., CANADIAN, AUSTRALIAN, ITALIAN OR JAPANESE PERSONS

Page 1 of 8
21. Juni 2005

Indicative Terms & Conditions:

Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding / Hypo Alpe-Adria-Bank International AG Pre-IPO Exchangeable Bonds

Emittentin:	Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding ("KLHd").
Garantin:	Bundesland Kärnten, Republik Österreich.
Garantie:	Die Garantin hat gemäß dem zweiten Halbsatz des § 880a ABGB zugunsten der Anleihegläubiger eine unwiderrufliche Offerte mit verlängerter Bindungswirkung bis zum 30.09.2009 zum Abschluss eines Garantievertrages abgegeben. Danach gewährt die Garantin gemäß dem zweiten Halbsatz des § 880a ABGB und über die gesetzliche Ausfallhaftung, die aufgrund des § 9 K-LHG gegeben ist, hinaus, vorbehaltlich der in dem Text der Garantie enthaltenen Verfahrensregelungen, eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen in Euro und aller sonstigen auf die Schuldverschreibungen fällig werdenden Beträge gewährt (insbesondere Zinsen, Verzugszinsen, Zusätzliche Beträge gemäß § 7 oder (teilweise) Barausgleichsbeträge gemäß § 8 (d) bzw. (e)).
Wertpapiere:	Schuldverschreibungen mit dem Recht, diese im Falle eines qualifizierten Öffentlichen Angebots in Umtauschaktien der Gesellschaft umzutauschen.
Umtauschaktien:	Bestehende Stammaktien der Gesellschaft, die mit uneingeschränkter Dividendenberechtigung für das vorangegangene Geschäftsjahr (soweit noch nicht ausgeschüttet), für das laufende Geschäftsjahr und für alle folgenden Geschäftsjahre ausgestattet sind.
Gesellschaft:	Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, Firmenbuchnummer 108.415 i ("HBint")
Gesamtnennbetrag:	EUR 500.000.000.
Emissionspreis	100%.
Launch Date:	15. Juni 2005.
Preisfestsetzungstag:	21. Juni 2005.
Begebungstag:	24. Juni 2005.
Status:	Nicht nachrangig, unbesichert.



Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

NOT FOR DISTRIBUTION INTO OR IN THE UNITED STATES, CANADA, AUSTRALIA, ITALY OR JAPAN OR TO U.S., CANADIAN, AUSTRALIAN, ITALIAN OR JAPANESE PERSONS

Page 2 of 8
21. Juni 2005

- Negativerklärung:** Keine.
- Nennbetrag:** EUR 100,000 je Schuldverschreibung (der "Nennbetrag").
- Zinsen:** Auf die Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.
- Sofern die Emittentin eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leistet, sind Verzugszinsen auf den jeweils ausstehenden Betrag zu zahlen, bis dieser Betrag gezahlt worden ist. Der in einem solchen Fall anzuwendende Zinssatz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Fälligkeitstag:** Die Schuldverschreibungen sind am Fälligkeitstag am 24. Juni 2008 (der "Fälligkeitstag") zum Angewachsenen Nennbetrag in bar zurückzuzahlen, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft und eingezogen worden sind.
- Der "Angewachsene Nennbetrag" je Schuldverschreibung mit dem Nennbetrag wird so berechnet, dass sich für den Anleihegläubiger eine auf den Umtausch-Festsetzungstag bezogene Bruttorendite bis zum Fälligkeitstag von 2.52% per annum ergibt. Im Falle der wirksamen Ausübung des Umtauschrechts für eine Schuldverschreibung wird der Angewachsene Nennbetrag der betreffenden Schuldverschreibung bis zum Umtauschpreis-Feststellungstag (ausschließlich) festgeschrieben und nicht weiter aufgezinnt.
- Öffentliches Angebot:** "Öffentliches Angebot" bezeichnet ein öffentliches Angebot neu ausgegebener oder existierender Stammaktien der Gesellschaft durch einen oder mehrere Aktionäre und/oder die Gesellschaft selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb gegen Barmittel von Aktien der Gesellschaft in Verbindung mit einer Platzierung solcher Aktien an Investoren, das, soweit die Aktien noch nicht zugelassen sind, mit der Zulassung der Aktien zum Handel an der Wiener Wertpapierbörse oder einer anderen Börse von ähnlichem Ansehen verbunden ist (die "Aktien").
- Qualifiziertes Öffentliches Angebot:** Ein "Qualifiziertes Öffentliches Angebot" bezeichnet ein Öffentliches Angebot, das die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- (i) Der Tag der Preisfestsetzung und Zuteilung für das Öffentliche Angebot liegt vor dem Fälligkeitstag; und
 - (ii) die Summe "QS" der Anzahl der im Rahmen des Öffentlichen Angebots an Investoren (gegebenenfalls unter Einschluß einer Mehrzuteilungsoption) platzierten Aktien und der Anzahl der Umtauschaktien, die die Emittentin an Anleihegläubiger, die das Umtauschrecht ausgeübt haben, zu liefern hat, entspricht (ggf.



NOT FOR DISTRIBUTION INTO OR IN THE UNITED STATES, CANADA, AUSTRALIA, ITALY OR JAPAN OR TO U.S., CANADIAN, AUSTRALIAN, ITALIAN OR JAPANESE PERSONS

Page 3 of 8
21. Juni 2005

- nach einer oder mehreren Kapitalerhöhungen) mindestens 22 % des Grundkapitals der Gesellschaft.
- Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:** Die Emittentin ist in ihrem freien Ermessen berechtigt, durch eine Bekanntmachung an die Anleihegläubiger unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Geschäftstagen die Schuldverschreibungen (insgesamt und nicht nur teilweise) zum Angewachsenen Nennbetrag am 24. Juni 2007, 24. September 2007, 24. Dezember 2007 und 24. März 2008 zurückzuzahlen.
- Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger:** Keine.
- Umtauschvalutatag:** "Umtauschvalutatag" bezeichnet den Erfüllungstag, an welchem die Aktien gegen Zahlung geliefert werden.
- Bedingtes Umtauschrecht:** Die Emittentin wird spätestens 20 Geschäftstage vor dem voraussichtlichen Beginn der Zeichnungsfrist in Bezug auf ein Qualifiziertes Öffentliches Angebot den Anfangstag der Ausübungsfrist bekannt geben, der mindestens sieben Geschäftstage vor dem voraussichtlichen Beginn der Zeichnungsfrist in Bezug auf das Qualifizierte Öffentliche Angebot liegen muss.
- Nach einer solchen Bekanntgabe kann der Anleihegläubiger jede Schuldverschreibung in Umtauschaktien umtauschen. Das Umtauschrecht muss während des Zeitraums von fünf Geschäftstagen ausgeübt werden, der am Anfangstag des Ausübungszeitraums beginnt (die "Ausübungsfrist"). Das Umtauschrecht steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Zuteilung der Aktien an Investoren im Rahmen eines Qualifizierten Öffentlichen Angebotes abgeschlossen wird.
- Die Anzahl der nach Umtausch zu liefernden Umtauschaktien wird durch Division des gesamten Nennbetrages der von einem Anleihegläubiger zum Umtausch eingereichten Schuldverschreibungen durch den Umtauschpreis berechnet, abgerundet auf die nächste volle Aktie. Bruchteile von Umtauschaktien, die beim Umtausch der jeweils zusammengefassten Schuldverschreibungen verbleiben, werden in Geld ausgeglichen, wobei ein entsprechender Bruchteil des Bezugspreises, gerundet auf die nächsten EUR 0,01 (wobei EUR 0,005 aufgerundet werden), gezahlt wird.
- Umtauschpreis:** Der Umtauschpreis wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$EP = \frac{RP \times PA}{APA}$$



NOT FOR DISTRIBUTION INTO OR IN THE UNITED STATES, CANADA, AUSTRALIA, ITALY OR JAPAN OR TO U.S., CANADIAN, AUSTRALIAN, ITALIAN OR JAPANESE PERSONS

Page 4 of 8
21. Juni 2005

Dabei gilt folgendes:

"EP" = Umtauschpreis

"RP" = Bezugspreis

"PA" = Nennbetrag

"APA" = Angewachsener Nennbetrag der Schuldverschreibung

Bezugspreis:

Der Bezugspreis bezeichnet den Preis, der von den Investoren für die Aktien im Rahmen des Qualifizierten Öffentlichen Angebotes gezahlt wird, wobei Preisnachlässe für Kleinanleger und sonstige Preisnachlässe außer Betracht bleiben.

Umtauschpreis-Feststellungstag:

Der Umtauschpreis-Feststellungstag bezeichnet den Tag, an dem der Preis festgesetzt wird, den Investoren für die Aktien im Rahmen des Qualifizierten Öffentlichen Angebotes zu zahlen haben.

Barausgleichsrecht:

Die Emittentin ist berechtigt, jedem Anleihegläubiger, der sein Umtauschrecht ausgeübt hat, anstelle der Lieferung von dem Anleihegläubiger zustehenden Umtauschaktien einen Betrag in bar für sämtliche Umtauschaktien zu zahlen, der dem Produkt aus dem Bezugspreis und der Anzahl der insgesamt zu liefernden Umtauschaktien (einschließlich Bruchteilen von Umtauschaktien) entspricht.

Dies kann dazu führen, dass entweder (i) sämtliche dem jeweiligen Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen zustehenden Umtauschaktien geliefert werden (vorbehaltlich eines Anteiligen Barausgleichs) oder (ii) ausschließlich der Barausgleichsbetrag gezahlt wird.

In jedem Fall wird die Emittentin die betreffenden Anleihegläubiger spätestens um 08:00h Wiener Zeit an dem Tag, an dem die Zeichnungsfrist in Bezug auf das Qualifizierte Öffentliche Angebot beginnt, darüber unterrichten, ob und inwieweit sie sich für einen Barausgleichsbetrag entschieden hat.

Anteiliger Barausgleich durch die Emittentin infolge des Umfangs des Qualifizierten Öffentlichen Angebots:

Beträgt die Anzahl der im Rahmen eines Qualifizierten Öffentlichen Angebotes (gegebenenfalls unter Einschluss einer Mehrzuteilungsoption) angebotenen Aktien nicht mindestens das Dreifache der Gesamtzahl aller Umtauschaktien "S", die an die Anleihegläubiger, die das Umtauschrecht ausgeübt haben, und zwar nach Berücksichtigung einer etwaigen Ausübung des Rechts der Emittentin, den Barausgleichsbetrag zu zahlen, zu liefern wären, wird die Emittentin



NOT FOR DISTRIBUTION INTO OR IN THE UNITED STATES, CANADA, AUSTRALIA, ITALY OR JAPAN OR TO U.S., CANADIAN, AUSTRALIAN, ITALIAN OR JAPANESE PERSONS

Page 5 of 8
21. Juni 2005

- die Anleihegläubiger unverzüglich benachrichtigen;
- die reduzierte Anzahl der Umtauschaktien "RS" am Umtauschvalutatag liefern; und
- dem Anleihegläubiger am Umtauschvalutatag den Anteiligen Barausgleichsbetrag "CA" für die in bar auszugleichenden Aktien "CS" zahlen,

wie jeweils durch die Berechnungsstelle nach den folgenden Formeln ermittelt:

$$RS = AS \times \text{Min} \left[\frac{QS}{3 \times S}; 1 \right]$$

$$CA = (AS - RS) \times RP$$

Dabei gilt folgendes:

- "RS" = die reduzierte Anzahl der Umtauschaktien je Schuldverschreibung, abgerundet auf die nächste volle Aktie;
- "AS" = der Nennbetrag je Schuldverschreibung geteilt durch den Umtauschpreis (einschließlich Bruchteilen von Umtauschaktien, ohne Rundung);
- "QS" = Gesamtzahl aller an Investoren platzierten Aktien, wie sie gemäß der Definition des Begriffs "Qualifiziertes Öffentliches Angebot" bestimmt wird;
- "S" = die Gesamtzahl aller Umtauschaktien, die an die Anleihegläubiger, die das Umtauschrecht ausgeübt haben, und zwar nach Berücksichtigung einer etwaigen Ausübung des Rechts der Emittentin, den Barausgleichsbetrag zu zahlen, zu liefern wären (einschließlich Bruchteilen von Umtauschaktien, ohne Rundung);
- "CA" = der Anteilige Barausgleichsbetrag je Schuldverschreibung, gerundet auf die nächsten EUR 0,01 (wobei EUR 0,005 aufgerundet werden).

Mitteilung der Ergebnisse an die ausübenden Anleihegläubiger:

Die Emittentin wird nach Zuteilung der Aktien unverzüglich die ausübenden Anleihegläubiger über den Ausgang und die Ergebnisse des Qualifizierten Öffentlichen Angebotes informieren (einschließlich des Umtauschpreises, der Anzahl der zu liefernden Umtauschaktien



NOT FOR DISTRIBUTION INTO OR IN THE UNITED STATES, CANADA, AUSTRALIA, ITALY OR JAPAN OR TO U.S., CANADIAN, AUSTRALIAN, ITALIAN OR JAPANESE PERSONS

Page 6 of 8
21. Juni 2005

	und eines etwaigen Anteiligen Barausgleichsbetrags).
Erfüllung nach Ausübung des Bedingten Umtauschrechts und Eintritt der aufschiebenden Bedingung	Am Umtauschvalutatag wird die Emittentin: <ul style="list-style-type: none"> • die betreffende Anzahl der Umtauschaktien liefern und etwaige Bruchteile von Umtauschaktien (sowie einen etwaigen Anteiligen Barausgleich) zahlen; und/oder • einen Betrag zahlen, den die Emittentin aufgrund der von ihr gewählten Möglichkeit, an den ausübenden Anleihegläubiger einen Barausgleichsbetrag zu leisten, schuldet.
Verwässerungs- und Dividendenschutz:	Nicht anwendbar.
Übernahmeschutz:	Nicht anwendbar.
Kündigungsrecht:	Die Schuldverschreibungen werden Bestimmungen enthalten, welche die Anleihegläubiger in bestimmten Fällen berechtigen, die Schuldverschreibungen fällig zu stellen und eine sofortige Tilgung zum Angewachsenen Nennbetrag zu verlangen.
Cross Default:	Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls (i) eine Kapitalmarktverpflichtung der Emittentin, die EUR 5.000.000 übersteigt, vorzeitig infolge einer Verletzung ihrer Bedingungen zu zahlen ist oder falls (ii) eine solche Kapitalmarktverpflichtung nicht bei Fälligkeit unter Berücksichtigung etwaiger Nachfristen gezahlt wird oder (iii) falls eine von der Emittentin gestellte Sicherheit oder eine Freistellungsverpflichtung der Emittentin, welche sich auf eine Kapitalmarktverpflichtung eines Dritten von über EUR 5.000.000 bezieht, nicht erfüllt wird, obwohl sie geltend gemacht wurde und (nach Ablauf etwaiger Nachfristen) fällig war.
	" Kapitalmarktverpflichtung " bezeichnet eine Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme mit einer anfänglichen Fälligkeit von über einem Jahr, welche in Form einer Schuldverschreibung, Anleihe oder eines sonstigen Wertpapiers existiert, verkörpert ist oder nachgewiesen wird, welches quotiert, gelistet oder an einer Börse oder einem sonstigen anerkannten Wertpapierhandelsmarkt gehandelt wird oder werden kann.
Steuern:	Standardausgleich von abzuziehenden oder einzubehaltenden Beträgen, vorbehaltlich üblicher Ausnahmen. Die Emittentin kann eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen verlangen, falls eine einzubehaltende bzw. abzuziehende Steuer bezüglich unter den

HSBC 

NOT FOR DISTRIBUTION INTO OR IN THE UNITED STATES, CANADA, AUSTRALIA, ITALY OR JAPAN OR TO U.S., CANADIAN, AUSTRALIAN, ITALIAN OR JAPANESE PERSONS

Page 7 of 8
21. Juni 2005

	Schuldverschreibungen zu leistender Zahlungen auferlegt wird.
Verkaufsbeschränkungen:	Privatplatzierung (Reg S), kein Verkauf in den Vereinigten Staaten von Amerika (oder an U.S. Personen), TEFRA D, Kanada, Australien, Italien oder Japan, oder in jeder anderen Rechtsordnung, in welcher Angebote oder Verkäufe nach dem anwendbaren Recht verboten wären.
Notierung:	Es wird beantragt werden, die Schuldverschreibungen an der Luxembourg Stock Exchange zu notieren.
Form:	Die Schuldverschreibungen sind durch eine vorläufige Globalurkunde, austauschbar gegen eine Dauerglobalurkunde verbrieft, die für Euroclear und Clearstream Luxembourg verwahrt wird. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben.
Lock-up:	Nicht anwendbar.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Die Schuldverschreibungen und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche die Schuldverschreibungen betreffenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien.
Stabilisation:	FSA / IPMA
Security Codes:	ISIN: XS0222449653 Common Code: 022244965

This document is issued in the United Kingdom by HSBC Bank plc ("HSBC Bank"). HSBC Bank is a member of the London Stock Exchange and is a member of the HSBC Group of companies (the "HSBC Group"), any member of which may trade for its own account as principal, may have underwritten an issue within the last 36 months or, together with its Directors, officers and employees, may have a long or short position in securities or instruments or in any related instrument mentioned in this document. Brokerage or fees may be earned by any member of the HSBC Group or persons associated with them in respect of any business transacted by them in all or any of the securities or instruments referred to in this document.

HSBC Bank plc may be solicited in the course of its placement efforts for a new issue, by investment clients of the firm for whom the Bank as a firm already provides other services. It may equally decide to allocate to its own proprietary book or with an associate of HSBC Group. This represents a potential conflict of interest. HSBC Bank plc has internal arrangements designed to ensure that the firm would give unbiased and full advice to the corporate finance client about the valuation and pricing of the offering as well as internal systems, controls and procedures to identify and manage conflicts of interest.

The information in this document is derived from sources believed to be reliable but which have not been independently verified. HSBC Bank makes no guarantee of its accuracy and completeness and is not responsible for errors of transmission of factual or analytical data, nor is it liable for damages arising out of any person's reliance upon this information. All charts and graphs are from publicly available sources or proprietary data. The opinions in this document constitute the present judgement of HSBC Bank, which is subject to change without notice.

This document is neither an offer to sell, purchase or subscribe for any investment nor a solicitation of such an offer. This document is intended for the use of institutional and professional customers and is not intended for the use of private customers.



NOT FOR DISTRIBUTION INTO OR IN THE UNITED STATES, CANADA, AUSTRALIA, ITALY OR
JAPAN OR TO U.S., CANADIAN, AUSTRALIAN, ITALIAN OR JAPANESE PERSONS

Page 8 of 8
21. Juni 2005

This document is not intended for distribution in the United States of America or to US persons. This document is intended to be distributed in its entirety. No consideration has been given to the particular investment objectives, financial situation or particular needs of any recipient. Any transaction will be subject to HSBC Bank's Terms of Business.

HSBC Bank plc
Regulated by FSA
Registered in England No. 14259
Registered Office: 8 Canada Square, London, E14 5HQ, United Kingdom
Member HSBC Group



Der Gesamtnennbetrag der notierten Anleihe belief sich auf 500.000.000 Euro. Als Garantin wird neben dem Bundesland Kärnten auch explizit die Republik Österreich angeführt. Die beiden Garanten, also das Land Kärnten und die Republik Österreich haben gemäß dem zweiten Halbsatz des § 880a ABGB zugunsten der Anleihegläubiger ein unwiderrufliches Offert mit verlängerter Bindungswirkung bis zum 30.09.2009 zum Abschluß eines Garantievertrags abgegeben.

Im Jahresbericht 2005 der Hypo-Alpe-Adria wird diese Wandelanleihe, die von der Londoner HSBC an der Luxembourg Stock Exchange notiert wurde, dahingehend beschrieben, wonach das Leadmanagement und Beratung von der "Vienna Capital Partners AG" betrieben wurde.

Bei der Beschreibung der "Terms & Conditions" gibt es inhaltliche Auffälligkeiten, die nach Aussage von Finanzmarktexperten zumindest hinterfragenswert sind. So wird unter dem Artikel "Fälligkeitstag" der 24. Juni 2008 genannt, wobei beim Artikel "Garantie" die Möglichkeit der verlängerten Bindewirkung bis zum 30.09.2009 beschrieben wird.

Auch die Beschreibung "Cross Default" ist insofern hinterfragenswert, zumal entsprechend dieser Beschreibung "jeder Anleihegläubiger berechtigt (*ist*), seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag anlaufender Zinsen zu verlangen, falls (i) eine Kapitalmarktverpflichtung der Emittentin, die EUR 5.000.000 übersteigt, vorzeitig infolge einer Verletzung ihrer Bedingungen zu zahlen ist oder falls (ii) eine solche Kapitalmarktverpflichtung nicht bei Fälligkeit unter Berücksichtigung etwaiger Nachfristen gezahlt wird oder (iii) falls eine von der Emittentin, welche sich auf eine Kapitalmarktverpflichtung eines Dritten von über EUR 5.000.000 bezieht, nicht erfüllt wird, obwohl sie geltend gemacht wurde und (nach Ablauf etwaiger Nachfristen) fällig war."

Auch die Lock-Up Regelung - ein Altaktienverkaufsverbot, das bei Geschäftsstücken dieser Art zum Standard gehört, war im Falle dieser Wandelanleihe "nicht anwendbar".

Die gesamte Machart der Pre-IPO-Anleihe läßt den dringlichen Verdacht zu, dass es – auch durch die Übernahme des Leadmanagements der VCP – zu Insiderhandel gekommen sein kann. Auf Grund dieses dringlichen Verdachts ist es von höchstem öffentlichen Interesse die Käufer der Anleihe festzustellen. Dies lässt sich über die ÖKB auf Grund der ISIN:XS0222449653 Nummer sowie der sg. Kat-Auszüge und der ISIN-Nummern feststellen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Auf Grund welcher Rechtsgrundlage hat die Republik Österreich die Garantie für Pre-IPO Exchangeable Bonds (ISIN: Xs0222449653 Common Code: 02244965) der Hypo-Alpe-Adria übernommen?
2. Ist diese als Haftung im Finanzministerium auch als solche vermerkt?

3. Von wem ging die Initiative zur Haftungsübernahme der Republik Österreich aus?
4. Ab welchem Datum und bis zu welchem Fälligkeitszeitpunkt gilt die Haftung?
5. In welchen weiteren Fällen haftet die Republik Österreich?
6. Ist eine zusätzliche Haftung seitens der Republik üblich?
7. Ist die Garantie fristenkonform vermerkt?
8. Wenn ja, ist die Garantieverlängerung ebenfalls eingetragen?
9. Ab wann wusste Ihr Ministerium, dass die Haftung der Republik für eine Anleihe erfolgte, welche in Luxemburg belegt wurde?
10. In dem Punkt „Cross Default“ ist beschrieben, dass Anleihegläubiger berechtigt sind, die Schuldverschreibung fällig zu stellen und eine sofortige Tilgung zum anwachsenden Nennbetrag, samt Zinsen, zu verlangen. Ist dies üblich?
11. Was soll im Punkt „Cross Default“ Verletzung ihrer Bedingungen bedeuten?
12. Lässt eine solche Formulierung nicht sehr viel Interpretationsraum?
13. Warum hat im Zuge dieser Anleihe sowohl das Land Kärnten als auch die Republik Österreich die Garantie/Haftung übernommen?
14. Ist die Übernahme einer "Doppelgarantie" bei Anleihen dieser Größenordnung (500 Mio €) üblich?
15. Wenn ja, wie oft hat die Republik Österreich in den vergangenen 10 Jahren Garantien für Landesbanken übernommen?
16. Wie hoch waren diese Garantien aufgeschlüsselt auf die Landesbanken und die jeweiligen Geschäftsstücke?
17. Wurde jene Garantie, die im gegenständlichen Fall abgegeben wurde jemals schlagend?
18. Wenn ja, in welcher Größenordnung?
19. Ist Ihrem Ministerium bekannt, wie hoch die von VCP ausbezahlten „Vertriebsprovisionen“ gewesen sind?
20. Ist Ihrem Ministerium bekannt, wie hoch Vertriebsprovisionen üblicherweise bei Finanzprodukten mit Staatshaftung bemessen werden?
21. Ist Ihrem Ministerium bekannt, ob die VCP im gegenständlichen Fall der Hypo-Wandelanleihe Provisionen zur Versteuerung beim zuständigen Finanzamt angemeldet hat?
22. Ist Ihrem Ministerium bekannt, warum die gegenständliche Wandelanleihe an der Luxembourg Stock Exchange notiert wurde?
23. Wer waren die Inhaber der 2005 aufgelegten Pre-IPO Anleihe?
24. Warum wurden Käufer des EU-Mitgliedstaates Italien vom Kauf der Anleihe ausgeschlossen?